

Haus- und Nutzungsordnung des Fördervereins Betreute Grundschule in Schenefeld e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Haus- und Nutzungsordnung gilt für die Betreuungseinrichtung Betreute Grundschule in Schenefeld e.V., 25560 Schenefeld. Voraussetzung für die Teilnahme eines Kindes an der Einrichtung der „Betreuten Grundschule“ ist, dass mindestens ein Erziehungsberechtigter Mitglied des Vereins Betreute Grundschule e.V. ist.

§ 2 Altersbegrenzung

Die „Betreute Grundschule“ nimmt Grundschul Kinder der Grund- und Gemeinschaftsschule Schenefeld (GGs) mit Beginn des ersten Schuljahres bis zur zweiten Klasse für Morgen- und Nachmittagsbetreuung auf. Für die Kinder der 3. und 4. Klasse steht die „Betreute Grundschule“ am Vormittag zur Verfügung. Für die Nachmittagsbetreuung müssen die Kinder der 3. und 4. Klasse in der OGTS angemeldet werden.

Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Vorstand in Absprache mit den Mitarbeitern und bei ausreichendem Platzangebot der Einrichtung. Die Kapazität der „Betreuten Grundschule“ wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und zurzeit auf 40 Kinder in der Nachmittagsbetreuung begrenzt.

§ 3 Öffnungszeiten

Die „Betreute Grundschule“ ist während der Schulzeiten jeweils Montag bis Freitag von 07:00 - 08:20 und von 12:00 – 15:00 Uhr geöffnet.

Die Kinder sind pünktlich abzuholen.

Für den Fall, dass ein Kind nicht pünktlich (bis 15:00 Uhr) abgeholt wird, ist die Mitarbeiterin berechtigt, das Kind mit zu sich nach Hause zu nehmen. Die Erziehungsberechtigten haben dann pro angefangene Zeitstunde (ab 15:00 Uhr) einen Pauschalbetrag in Höhe von 75,00 € an den Verein als zusätzliches Entgelt für die Betreuung zu zahlen.

Die Betreuung der Kinder findet in den zugewiesenen Räumlichkeiten der GGS in Schenefeld statt.

Die Toiletten für die Kinder der „Betreuten Grundschule“ befinden sich im Erdgeschoss der GGS. Wenn die Kinder die Toilette aufsuchen müssen, muss dies alleine und ohne Betreuung geschehen. Die Verantwortlichkeit der Betreuerinnen für die Kinder beinhaltet die Beaufsichtigung in den zugewiesenen Räumen und beim Spielen auf dem Schulhof. In den Öffnungszeiten der Ferien gilt eine gesonderte Einverständniserklärung für das Verlassen des Schulgeländes.

Über die genauen Öffnungstermine der „Betreuten Grundschule“ entscheidet der Vorstand. Insbesondere darüber, welche Öffnungszeiten innerhalb der Schulferienzeiten angeboten werden. Die genauen Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Erziehungsberechtigten sind für das Holen und Bringen der Kinder zur Einrichtung verantwortlich.

§ 4 Tagesablauf

Für den reibungsreichen Verlauf der Betreuung der Kinder werden folgende Regeln und Abläufe festgelegt:

1. Morgens:

- Das Bringen der Kinder ist morgens von 07:00 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn möglich.
- Bei Nichtteilnahme der Kinder ist ein rechtzeitiges Abmelden (bis 07:15 Uhr) erforderlich (dies gilt auch für die Kurse der „Offenen Ganztageschule“ [OGTS]).

- Morgens haben die Kinder freie Gestaltungsmöglichkeiten (Spielen, Malen, Basteln, etc.).
- Die Kinder werden rechtzeitig zum Unterricht geschickt.

2. Mittags:

- Essensmöglichkeiten:
 - Grundsätzlich sind die Eltern für die Verpflegung ihrer Kinder vollständig selbst verantwortlich.
 - Eine gute Möglichkeit der Mittagsverpflegung wird in der Mensa der GGS angeboten. Die Organisation hierfür erfolgt ausschließlich über die Schule.
 - Mensa- Karten können bei den/m Betreuerinnen/er abgegeben werden. Die Kinder gehen dann direkt von der BGS in die Mensa.

3. Nachmittags:

- Die Kinder werden in den Räumen der BGS und falls erforderlich in weiteren Räumen der Schule betreut.
- Grundsätzlich wird neben den freien Gestaltungsmöglichkeiten Hausaufgabenbetreuung in ruhiger Atmosphäre angeboten.
Für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Sauberkeit der Hausaufgaben bleiben die Eltern zuständig.
Die BGS bietet keine Form der Nachhilfe zum Unterrichtsstoff an.
- Kinder, die an Kursen der OGTS teilnehmen, werden rechtzeitig aus der BGS zu ihren Kursen geschickt.
- Kursteilnehmer/innen müssen von den Eltern oder berechtigten Personen in den Kursen der OGTS abgeholt werden
- Buskinder, die in der BGS sind, werden zeitgerecht zum Bus geschickt.

§ 5 Höhere Gewalt

Wird die „Betreute Grundschule“ Schenefeld auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Betreuung des Kindes oder auf Schadensersatz.

Eine Erstattung des Elternbeitrages aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 6 Aufnahmebedingungen

Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten. Das Kind wird für die ersten vier Wochen zur Probe aufgenommen. Diese Probezeit bedeutet, dass im Verlauf der vier Wochen die Betreuung des Kindes ohne nähere Angabe von Gründen beendet werden kann. Gibt der Vorstand eine solche Erklärung nicht ab, wird die Betreuung des Kindes unbefristet weiter fortgesetzt.

Eine Betreuung der Kinder kann nur erfolgen, wenn sie haut- und kopfrein sind.

Bestehen Bedenken, ob die Kinder über diese Eigenschaft verfügen oder aber eine andere ansteckende Krankheit haben, ist die Betreuerin berechtigt, von den Erziehungsberechtigten die Vorlage eines ärztlichen Attestes über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.

Die hieraus entstehenden Kosten haben die Erziehungsberechtigten zu tragen.

Die Erziehungsberechtigten sind weiterhin verpflichtet, bei der Betreuerin Telefonnummern zu hinterlassen, durch die sichergestellt ist, dass das Kind innerhalb von 60 Minuten aus der Einrichtung abgeholt werden kann.

§ 7 Versicherung

Für die Verweildauer in der Betreuungseinrichtung sind die Kinder über die Schulversicherung Unfallversichert, ebenso für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg.

§ 8 Kündigung

Eine dauerhafte Abmeldung des Kindes aus der Betreuung **mit einer Frist von drei Monaten** möglich und wird zum Monatsende gültig. Die Abmeldung des Kindes muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich bei dem Vorstand der Einrichtung vorgelegt werden.

Der Vorstand ist berechtigt den Betreuungsvertrag aus wichtigen Gründen zu kündigen. Wichtige Gründe können vorliegen, wenn

1. die Erziehungsberechtigten der Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages trotz Mahnung für die Dauer von mehr als einem Monat nicht nachkommen.
2. das Kind den Hausfrieden und Gruppenfrieden derartig nachhaltig stört, dass eine Betreuung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird. Für den Fall einer Kündigung des Betreuungsverhältnisses in diesem Fall ist der Betreuungsbetrag für den laufenden Monat noch zu entrichten, selbst wenn eine Betreuung des Kindes nicht mehr stattfindet.

§ 9 Gebühren

Der monatliche Beitrag zur Nutzung der Betreuungseinrichtung beträgt für die Vormittagsbetreuung 33,00 € und für die Nachmittagsbetreuung 66,00 €. Eine Kombination von Vormittags- und Nachmittagsbetreuung ist möglich. Die Kosten dafür betragen insgesamt 99,00 €. Die Abmeldung aus dem jeweiligen Betreuungsangebot regelt sich nach den Verfahren im § 8.

Für die vier Wochen Schulferienbetreuung und allen beweglichen Ferientagen und SHILF-Tagen gilt folgende Regelung:

Anspruch auf Ferienbetreuung können die Erziehungsberechtigten der Kinder von Vereinsmitgliedern der Betreuten Grundschule, von der ersten bis vierten Klasse, anmelden. Es werden maximal 30 Kinder pro Tag in die Betreuung aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten Personen bei der Leitung der „Betreuten Grundschule“. Die Erziehungsberechtigten haben pro angemeldeten Betreuungstag 13,00 € pro Tag pro Kind zuzüglich 2,00 € pro Tag pro Kind für Frühstück bei Abgabe der Ferienanmeldung zu entrichten. Kinder die bereits in der „Betreuten Grundschule“ angemeldet sind erhalten folgende Rabattstaffel:

Vormittagsmodul 1	: 2,00 € /Tag
Mittagsmodul 2	: 4,00 € / Tag
Beide Module	: 6,00 € / Tag

Eine Kostenerstattung bei Nichtinanspruchnahme der angemeldeten Betreuungstage kann aus organisatorischen Gründen nicht erfolgen.

5er Karte (Schnupperkarte)

Es kann einmalig eine 5er Karte für 50,00 € erworben werden. Diese ist nicht auf anderer Kinder übertragbar (auch nicht auf Geschwisterkinder).

Die Beträge sind bis zum 15. eines Monats auf das Konto der „Betreuten Grundschule“ einzuzahlen.

Es wird gebeten, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Die Bankverbindung lautet:

Sparkasse Westholstein
BIC NOLADE21WHO
IBAN DE38 2225 0020 0020 0154 46

§ 10 Gültigkeit

Die jeweils aktuelle, überarbeitete Haus- und Nutzungsordnung der „Betreuten Grundschule e.V.“ gilt ab der Beschlussfassung durch die jeweilige Mitgliederversammlung.

Zwischen zwei Mitgliederversammlungen ist es dem geschäftsführenden Vorstand der BGS erlaubt, die Haus- und Nutzungsordnung aus aktuellem Grund zeitnah anzupassen bzw. zu ändern. Die vom geschäftsführenden Vorstand der BGS beschlossene Änderung muss dem jeweiligen Erziehungsberechtigten / Mitglied kurzfristig und schriftlich zugestellt werden.

Die Anpassung bzw. Änderung der Haus- und Nutzungsordnung bedarf der nachträglichen Beschlussfassung auf der nächsten Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand der BGS hat gegenüber der Mitgliederversammlung den aktuellen Grund und seine Entscheidung zur Veränderung der Haus- und Nutzungsordnung zu begründen. Sollte auf der Mitgliederversammlung keine nachträgliche Beschlussfassung zur geänderten Haus- und Nutzungsordnung beschlossen werden können, tritt mit dem Tag, der auf die Mitgliederversammlung folgt, die alte Haus- und Nutzungsordnung wieder in Kraft.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, die zwischen den beiden Mitgliederversammlungen verabschiedet worden sind, behalten ihre Rechtskraft und können von der Mitgliederversammlung nur zukunftsgerichtet korrigiert werden.

Die jeweilige Haus- und Nutzungsordnung ist beschlossen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der BGS auf ihrer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung der Haus- und Nutzungsordnung zugestimmt haben.

§ 11 Anpassung Beitragssätze

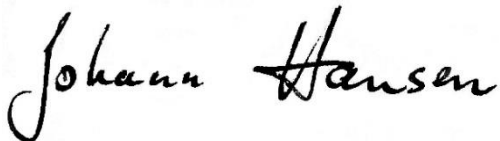
Veränderungen der Beitragssätze regeln sich nach der Anzahl der zu betreuenden Kinder und werden in einer Mitgliederversammlung festgelegt. Die aktuellen Beitragssätze sind beschlossen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der BGS auf ihrer Mitgliederversammlung die Beitragssätze zugestimmt haben.

§ 12 Schulordnung

Für die Mitglieder und zu betreuenden Kinder der „Betreuten Grundschule in Schenefeld e.V.“ gilt mit Betreten des Grundstückes sowie der Räumlichkeiten der GGS die jeweilig gültige Schulordnung der GGS.

Änderung mit Stand: 10. April 2018

Schenefeld, den 11. April 2018



Vorsitzender „Betreute Grundschule in Schenefeld e.V.“